



Wassersatzung der Gartengemeinschaft Bachstücken e. V. – 590 – vom 21.01.2018

§ 1 Präambel

Diese geänderte Satzung ist Bestandteil der Satzung der Gartengemeinschaft Bachstücken e.V. - 590 – im Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e. V. vom 26.02.2017 Sie ist in dieser geänderten Version gültig nach dem satzungsgemäßen Versammlungsbeschluss der Gartengemeinschaft Bachstücken e. V. – 590 - vom 21.01.2018 und gilt für alle Parzelleninhaber als verbindlich.

§ 2 Die Wassergemeinschaft

Die Wassergemeinschaft ist eine Nutzungsgemeinschaft aller Parzelleninhaber/- innen. Ein Gewinnstreben oder eine Gewinnbeteiligung ist ausgeschlossen. Neue Parzelleninhaber /- innen werden automatisch Mitglied der Wassergemeinschaft.

Alle Parzelleninhaber/ -innen sind anteilig für alle anfallenden Kosten der Wassergemeinschaft gemeinsam zur Leistung verpflichtet und haftbar.

Der Vorstand benennt zwei Obleute (Wasserwarte) und eventuelle Stellvertreter. Die Arbeit der Wasserwarte wird als Gemeinschaftsarbeit voll angerechnet.

§ 3 Technische Einrichtung

Die Wasserversorgung erfolgt vom Hauptzähler der Wasserwerke aus, über ein Rohrnetz, bis zu den einzelnen Parzellen.

Die Hauptwasseruhr ist vor der Parzelle 45 installiert. Des Weiteren sind alle Parzelleninhaber /-innen verpflichtet auf ihren Parzellen an ihrem Wasseranschluss, vor der ersten Zapfstelle, eine einwandfrei funktionierende, verplombte sowie gültig geeichte Wasseruhr zu installieren. Der Verein kauft für alle Parzelleninhaber ein einheitliches Zählermodell und organisiert den Einbau. Die Kosten werden auf den Parzelleninhaber umgelegt.

Die Parzelleninstallation muss den Richtlinien des Landesbundes, der Stadt Hamburg, Wasserversorgers und den Vorgaben des Eichamtes entsprechen. Eine Wasser- oder Abwasserinstallation innerhalb der Laube ist nicht gestattet

§ 4 Installation der Wasseruhren

Die Installation der Wasseruhren hat fachgerecht zu erfolgen. Unmittelbar nach jeder Änderung der Installation ist diese dem Wasserwart zu melden, der daraufhin eine Überprüfung vornimmt und die Wasseruhr erneut verplombt.

Vor der Wasseruhr ist ein Absperrhahn fachgerecht anzubringen.

Den Wasserwarten ist im Rahmen ihrer Tätigkeiten aus dieser Satzung jederzeit Zugang zu den Wassereinrichtungen der Gemeinschaft, die sich auf den jeweiligen Parzellen befinden, zu gewähren.



Wassersatzung der Gartengemeinschaft Bachstücken e. V. – 590 – vom 21.01.2018

Eine defekte Wasseruhr muss durch den Parzelleninhaber /-innen unter Hinzuziehung des Wasserwartes gegen eine neue Wasseruhr, aus Vereinsbeständen, ausgetauscht werden. Danach wird eine neue Plombe installiert.

Nach Ablauf der Eichzeit (auf den Uhren durch ein Datum ersichtlich) werden die Uhren unter Federführung des Vereins, zu Beginn der Wassersaison, ausgetauscht. Dies geschieht durch die Wasserwarte. Der Vorstand meldet entsprechend den gesetzlichen Vorgaben jeden Zählertausch beim Eichamt. Die Kosten für die neue Uhr übernimmt der Parzelleninhaber /-innen. Sie werden sofort bei Einbau der Uhr fällig und sind an den Wasserwart zu zahlen.

Beschädigte oder entfernte Plomben sind sofort dem Verein zu melden.

§ 5 Hauptwasserleitung

Reparaturen an der Hauptwasserleitung bis zum Gartenanschluss dürfen nur von einer bei den Wasserwerken eingetragenen Installationsfirma ausgeführt werden.

Hierbei anfallende Aufgrabungen, auf den einzelnen Parzellen, sind von den Parzelleninhabern / -innen selbst vorzunehmen oder es sind die anteiligen Kosten hierfür zu übernehmen.

§ 6 Abrechnung

Grundlage für die Ermittlung der Kosten für die einzelnen Parzellen ist die jeweilige Verbrauchsabrechnung der Wasserwerke. Die Verteilung der Kosten erfolgt durch den Vereinskassierer / die Vereinskassiererin. Die Kosten werden mit den Jahresrechnungen der einzelnen Parzelleninhaber erhoben.

Die Wasserzähler an der Hauptuhr und jeweils auf den Parzellen werden gleichzeitig und nach vorheriger Ankündigung durch den Verein von den Wasserwarten abgelesen. Hierzu ist den Wasserwarten **termingemäß** Zutritt zu den Wasseruhren zu gewährleisten. Wenn der Parzelleninhaber weder vor Ort ist noch den Zugang zu seinem Zähler anderweitig ermöglicht fällt eine Bearbeitungsgebühr an. Entsprechend dem Mitgliederbeschluss vom 27.02.2011 beträgt die Bearbeitungsgebühr 50€. Die eingenommenen Gebühren werden im Folgejahr mit dem Elektroschwund aller Parzelleninhaber verrechnet.

Der Wasserschwund ist die Differenz aus der an der Hauptwasseruhr abgelesenen Wassermenge und der Summe der abgelesenen einzelnen Verbrauchswerte an den Parzellenuhren. Ein eventueller Wasserschwund, der nicht den einzelnen Parzellen zugeordnet werden kann, wird zu gleichen Teilen von den Parzelleninhabern /-innen getragen. Wird ein Wasserschwund von einem oder mehreren Parzelleninhabern /-innen verursacht (z.B. bei verspätetem Anbringen der Wasseruhr zu Saisonbeginn), so wird dieser den Verursachern in Rechnung gestellt.



Wassersatzung der Gartengemeinschaft Bachstücken e. V. – 590 – vom 21.01.2018

Vom Verein verauslagte Kosten für Reparaturen an der Hauptwasserleitung sind von allen Parzelleninhabern /-innen zu gleichen Teilen zu tragen. Auch hierfür bildet der Verein eine Reparaturrücklage aus der vorrangig die Kosten zu bestreiten sind.

Die Überprüfung der Wasserabrechnung erfolgt durch die Revisoren des Vereins.

§ 7 Schlussbestimmungen

Wer durch sein Verhalten einen Defekt am Rohrleitungssystem oder Wasserschwind verursacht, haftet für die eingetretenen Schäden und deren Folgen.

Wer vorsätzlich die Plombe des Wasserzählers manipuliert, einen Defekt, einen Umbau des Rohrleitungssystems oder einen Wasserschwind herbeiführt, wird vom Vorstand strafrechtlich angezeigt, haftet für die aufgetretenen Beschädigungen und deren Folgen und erhält sofort die fristlose Kündigung seiner Mitgliedschaft im Gartenverein und seines Pachtvertrages. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher.